

Bürokostenzuschüsse im gekündigten Handelsvertretervertragsverhältnis

Der Bundesgerichtshof hat sich in einer aktuellen Entscheidung mit der Weiterzahlung von Bürokostenzuschüssen im gekündigten Handelsvertretervertragsverhältnis befasst.

Ist ein Handelsvertretervertragsverhältnis ordentlich gekündigt worden, stellt sich häufig die Frage, inwieweit Bürokosten- oder Organisationszuschüsse noch bis zur Vertragsbeendigung weiter gezahlt werden müssen. Handelsvertreterverträge sehen zuweilen die Einstellung der Zahlungen bereits mit dem Ausspruch der Kündigung vor. Der BGH hat sich in einer Entscheidung vom 5. November 2015 – VII ZR 59/14 mit einer solchen Regelung befasst.

Der klagende Handelsvertreter war für das beklagte Unternehmen in deren Strukturvertrieb tätig. Er erhielt neben Provisionsvorschüssen einen Bürokosten- und Organisationsleistungszuschuss (BOZ), der zweckgebunden für die Einrichtung, den Unterhalt und den Betrieb eines Büros gewährt wurde. In den Vertragsbedingungen hierzu hieß es unter anderem:

„Der BOZ ist eine freiwillige Leistung der D. an ihre Vermögensberater. Er ist nicht Gegenstand des Vermögensberater-Vertrages. Diese freiwillige Leistung ist abhängig vom Gesamterfolg der Gesellschaft, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Gesellschaft behält sich vor, Änderungen beim BOZ nach Ankündigung vorzunehmen. Das Vertragsverhältnis des Vermögensberaters muss zum Zeitpunkt der Zahlung ungekündigt sein.“

Nachdem das Unternehmen gegenüber dem Handelsvertreter mit Schreiben vom 11. Januar 2011 die Kündigung des Vertragsverhältnisses zum 30.06.2014 erklärt hatte, stellte es die Zahlung des BOZ ein. Der Kläger forderte daraufhin gerichtlich unter anderem die Zahlung dieses Zuschusses. Damit hatte er beim BGH, anders als noch in der Vorinstanz, Erfolg.

Rechtsanspruch trotz „Freiwilligkeit“

Der BGH bejahte im Wege der Auslegung zunächst einen Rechtsanspruch des Handelsvertreters auf Zahlung des BOZ.

Wichtig: Nach Ansicht des BGH handelte es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen. Diese sind gemäß ihrem ob-



Dr. Michael Wurdack

ist Rechtsanwalt und Partner der seit 40 Jahren auf Vertriebsrecht spezialisierten Kanzlei Küstner, v. Manteuffel & Wurdack in Göttingen. Telefon. +49(0)551/49 99 60
E-Mail: kanzlei@vertriebsrecht.de
Weitere Informationen, aktuelle Urteile und Seminarangebote rund ums Vertriebsrecht finden Sie auf der Kanzlei-Homepage: www.vertriebsrecht.de

jektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Verkehrskreise verstanden werden. Dabei sind die Verständnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Vertragspartners zugrunde zu legen. In erster Linie ist der Wortlaut der Klausel maßgeblich.

Nach dem Wortlaut der Bedingungen sollten diejenigen Berater, die die Voraussetzungen erfüllten, einen BOZ in bestimmter Höhe erhalten, der jeweils pro Quartal ermittelt und im folgenden Quartal auf Grundlage der Umsätze des Vorquartals gezahlt werden sollte. Die Formulierung, dass die Berater einen BOZ „erhalten“ sollten, der monatlich „gezahlt“ werde, sei ihrem Wortlaut und typischen Sinn nach dahin auszulegen, dass sich das Unternehmen zur Zahlung verpflichtet und den Beratern entsprechend einen durchsetzbaren Anspruch eingeräumt habe.

Dem stehe nicht entgegen, dass es sich nach den Bedingungen um eine freiwillige Leistung handle und ein Rechtsanspruch angeblich nicht bestehe. Diese Vertragsklausel sei unter Beachtung der Unklarheitenregel des § 305c Abs. 2 BGB dahin auszulegen, dass ein Rechtsanspruch nicht generell, sondern lediglich auf unveränderte Fortzahlung für die Zukunft ausgeschlossen werde.

Wichtig: Die Anwendung des § 305c Abs. 2 BGB setzt voraus, dass eine Klausel nach Ausschöpfung der in Betracht kommenden Auslegungsmethoden mehrdeutig ist, weil mindestens zwei Auslegungen rechtlich vertretbar sind. Auslegungsmöglichkeiten, die zwar theoretisch denkbar, praktisch aber fernliegend sind, bleiben dabei außer Betracht.

Die vom Unternehmen im konkreten Fall gestellte Vertragsklausel sei objektiv mehrdeutig. Ihrem Wortlaut nach könne sie dahin ausgelegt werden, dass ein Rechtsanspruch auf die versprochene Leistung generell ausgeschlossen werden solle. Sie könne aber auch bedeuten, dass lediglich einen Rechtsanspruch auf unveränderte Fortzahlung der Sonderleistung für die Zukunft ausgeschlossen sei. Für ein solches Verständnis der Klausel spreche insbesondere der Umstand, dass sich das Unternehmen vorbehalten habe, Änderungen beim BOZ nach Ankündigung vorzunehmen.

Gemäß § 305c Abs. 2 BGB gehe eine solche Mehrdeutigkeit zu Lasten des Verwenders: Die Klausel sei so auszulegen, dass lediglich ein Rechtsanspruch auf unveränderte Fortzahlung des BOZ für die Zukunft ausgeschlossen sei.

Unzulässige Kündigungerschwernis

Die Verpflichtung zur Zahlung des BOZ sei auch nicht durch die Kündigung des Handelsvertretervertrags erloschen. Die Klausel, nach der der BOZ davon abhängig sei, dass das Vertragsverhältnis im Zeitpunkt der Zahlung ungekündigt sei, sei unwirksam.

Wichtig: § 89 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 HGB bestimmt, dass die für die Kündigung des Handelsvertretervertrags einzuhaltende Frist für den Unternehmer nicht kürzer sein darf als für den Handelsvertreter. Diese Regelung soll verhindern, dass der Handelsvertreter einseitig in seiner Entschließungsfreiheit beschnitten wird. Eine solche einseitige Beschneidung kann sich auch mittelbar dadurch ergeben, dass an die Kündigung des Handelsvertreters wesentliche, eine Vertragsbeendigung erschwerende Nachteile geknüpft werden. Ob diese Nachteile von solchem Gewicht sind, dass sie zu einer unwirksamen Kündigungerschwernis führen, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen.

Danach stellte die streitgegenständliche Klausel nach Auffassung des BGH jedenfalls deswegen eine erhebliche Erschwerung der Kündigungsmöglichkeit dar, weil der Handelsvertreter für die ordentliche Kündigung des Vertrags eine mehrjährige Kündigungsfrist einzuhalten hatte. An einer früheren Entscheidung, der ggf. eine weitergehende Zulässigkeit einer solchen Klausel entnommen werden konnte, hält der jetzt zuständige Senat nicht fest:

Der Handelsvertreter sei nach Ausspruch der Kündigung bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit verpflichtet, Verträge für den Unternehmer zu vermitteln. Hierzu habe er auch sein Büro weiter zu unterhalten. Da er für die Ausübung seiner Tätigkeit auf die Unterhaltung eines Büros angewiesen sei, führe der Wegfall des Zuschusses im Zeitpunkt der Kündigung dazu, dass er die ihm insoweit notwendigerweise entstehenden Kosten anderweitig aufbringen müsse. Die Kündigung des Vertrags habe somit eine erhebliche Einkommensminderung zur Folge. Diese beschränke die Entschließungsfreiheit des Handelsvertreters jedenfalls dann in so erheblicher Weise, dass er von einer Kündigung abgehalten werde, wenn er bei ordentlicher Kündigung des Vertrags eine mehrjährige Kündigungsfrist einzuhalten habe.

Die streitgegenständliche Klausel verstoße mithin gegen das in § 89 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 HGB enthaltene Verbot. Sie sei insgesamt gemäß § 134 BGB unwirksam und könne auch nicht mit einem eingeschränkten Inhalt aufrechterhalten werden: Sie enthalte keine voneinander trennbaren eigenständigen Regelungstatbestände.

Zusammenfassung

- Trotz geregelter „Freiwilligkeit“ kann sich bei Anwendung der AGB-rechtlichen Unklarheitenregel ergeben, dass ein durchsetzbarer Anspruch auf einen Bürokostenzuschuss besteht.
- Setzt der Anspruch voraus, dass das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt der Zahlung „ungekündigt“ besteht, kann dies eine unzulässige Kündigungerschwernis für den Handelsvertreter darstellen.
- Von einer solchen unzulässigen Erschwernis ist jedenfalls dann auszugehen, wenn der Handelsvertreter für seine Kündigung eine mehrjährige Kündigungsfrist einzuhalten hat.